

aktenkundig nachgewiesen werden müssen und der Verurteilten sowie dem zuständigen Staatsanwalt bekanntzugeben sind.

Wichtig ist, daß bereits bei der Gewährung der Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft Klarheit darüber besteht, welche Unterlagen bzw. Fakten nach Beendigung der Unterbrechung zur Berechnung der Reststrafe benötigt werden. Nur dann besteht die Möglichkeit, durch richtige und klar formulierte Auflagen die erforderlichen Unterlagen mit geringstem Aufwand zu beschaffen.

Beispiel:

Für die zu 2 Jahren Freiheitsstrafe verurteilte D., deren Untersuchungshaft am 30. Juli 1977 begann, wurde der 29. Juli 1979 als Strafende errechnet.

Am 25. September 1977 wurde der Strafgefangenen Unterbrechung des Vollzugs wegen Schwangerschaft gewährt. Die verwirklichte Teilstrafe vom 30.07.1977 TB bis 25.09.1977 TE beträgt 58 Tage. Die Verurteilte hat nach Ablauf des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs am 16. Oktober 1978 die Freiheitsstrafe erneut angetreten. Die Überprüfung ergab nachweislich folgende Fakten:

- Die Verurteilte war nach Unterbrechung des Vollzugs, aber noch vor Beginn des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs 26 Tage krankgeschrieben.
- Wegen verspäteter Entbindung betrug der Schwangerschaftsurlaub 49 Tage.
- Die Auflagen wurden erfüllt und andere Gründe für eine Nichtanrechnung wurden nicht bekannt.

Demzufolge sind auf die neu zu berechnende Freiheitsstrafe anzurechnen:

- bereits verwirklichte Teilstrafe vom
30.07.1977—25.09.1977 58Tage
- ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeit vor
Beginn des Schwangerschaftsurlaubs 26Tage
- Schwangerschaftsurlaub 49Tage
- Wochenurlaub 140Tage

273 Tage

Strafzeitberechnung

Strafbeginn: 16.10.1978TB
Strafmaß: + 2

auf die Strafzeit sind 15.10.1980 TE
anzurechnen: - 273

16.01.1980 TE
